

## INTERTEMPORALES RECHT IM IPR

Prof. Dr. Kurt SIEHR\*

### A. Intertemporales Privatrecht

#### I. Probleme

Jedes Gesetz, das Neues bringt, Altes ändert oder ergänzt, muss seinen zeitlichen Anwendungsbereich bestimmen, also die Frage beantworten, ob es nach seinem Inkrafttreten nur für die Zukunft gilt, auch bereits vorher entstandene Rechtsbeziehungen erfasst oder sogar rückwirkende Kraft besitzt. In aller Regel sagen die neuen Gesetze selbst, welche zeitliche Dimension sie haben. Beispiele für solche Bestimmungen sind die Artt. 1 ff. des Einführungsgesetzes vom 3.12.2001 zum türkischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)<sup>1</sup> und die Artt. 153 ff. des Einführungsgesetzes vom 18.8.1896 zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Aus diesen und ähnlichen Vorschriften lassen sich gewisse Prinzipien ableiten, die immer dann herangezogen werden können, wenn andere Gesetze ihre intertemporalrechtliche Dimension nicht oder nur unvollkommen regeln.

#### II. Prinzipien des intertemporalen Privatrechts

Es gibt nur wenige Abhandlungen über das intertemporale Privatrecht.<sup>2</sup> Das ist leicht zu erklären. Denn die Fragen dieses Rechtsgebietes

---

\* Hamburg/Zürich.

<sup>1</sup> In deutscher Übersetzung von ODENDAHL Hanswerner / RUMPF Christian, in: Das Standesamt 2002, S. 121 f.

<sup>2</sup> Vgl zuletzt HESS Burkhard, *Intertemporales Privatrecht*, Tübingen 1998.

tes verlieren schnell ihre Bedeutung, und zwar je länger ein Gesetz in Kraft ist und deswegen immer seltener zu fragen ist, ob noch altes oder schon neues Recht gilt. Aus den wenigen gesetzlichen Vorschriften des intertemporalen Privatrechts lassen sich jedoch gewisse Lösungsmodelle herleiten. Hierbei ist zwischen materiellem Recht und Prozessrecht zu unterscheiden.

### 1. Materielles Privatrecht

Will man den intertemporalen Anwendungsbereich eines Gesetzes korrekt bestimmen, tut man gut daran, zwischen drei verschiedenen Typen eines Sachverhalts zu unterscheiden:

- \* Sachverhalte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen sind,
- \* Sachverhalte, die unter dem neuen Recht erst entstehen, und
- \* Sachverhalte, die schon unter altem Recht entstanden sind und unter neuem Recht fortbestehen.

#### a) Abgeschlossene Sachverhalte

Neues Recht berührt in aller Regel nicht diejenigen Sachverhalte, die bei Inkrafttreten neuen Rechts bereits abgeschlossen sind. Abgeschlossen sind Sachverhalte dann, wenn nach bisher geltendem Recht Ansprüche, Rechte, Verbindlichkeiten oder Rechtsstellungen endgültig entstanden sind und vielleicht nur noch abgewickelt werden müssen. Zum Beispiel ist ein Erbfall mit dem Tod des Erblassers selbst dann abgeschlossen, wenn der Nachlass noch nicht verteilt ist. Ein Gesetz, das nach dem Erbfall in Kraft tritt, hat also keinen Einfluss auf die Erbfolge nach dem vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes verstorbenen Erblasser (vgl. Art. 17 EGZGB und Artt. 213 und 235 § 1 Abs. 1 EGBGB).

Normalerweise wirken privatrechtliche Gesetze nicht zurück. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zumindest zwei bedeutsame Ausnahmen.

### (1) Heilung bestehender Mängel

Ist eine Transaktion unter altem Recht *vollständig* fehlgeschlagen, bleibt es bei diesem negativen Ergebnis, und die Parteien mögen unter neuem Recht versuchen, diesmal vollgültig zu handeln. Anders steht es dann, wenn unter altem Recht zwar rechtserheblich gehandelt wurde, jedoch behaftet mit solchen Mängeln des alten Rechts, die ein Rückgängigmachen dieses Handelns erlauben würde. Bestehen aber nach neuem Recht diese Mängel nicht mehr, so hat das neue Recht unter Umständen heilende Wirkung und verbietet, alte Mängel geltend zu machen. Zum Beispiel kann eine nach altem Recht fehlerhafte Ehe dann nicht aufgehoben werden, wenn das neue Recht dasjenige Ehehindernis nicht mehr aufstellt, das die Ehe nach altem Recht fehlerhaft machte, und wenn die Eheleute bei Inkrafttreten neuen Rechts noch zusammenleben (vgl. Art. 198 Abs. 2 EGBGB).

### (2) Korrektur unerwünschter Ergebnisse

Rückwirkende Gesetze sind dann bedenklich, wenn sie in bestehende Rechte oder Rechtsstellungen, die nach altem Recht begründet worden sind, eingreifen und damit den Berechtigten belasten. Hier sind verfassungsrechtliche Schranken zu beachten, die eine entschädigungslose Enteignung oder enteignungsgleiche Massnahme verbieten. Das tat z.B. der schweizerische Gesetzgeber nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs bei der Regelung der Rückgabe deutscher Beutekunst, die in der Schweiz während des Krieges gutgläubig erworben worden war. Die in "kriegsbesetzten Gebieten weggenommenen Vermögenswerte" waren den früheren Eigentümern trotzdem zurückzugeben, und der Staat zahlte eine "billige Entschädigung", wenn der Rückgabeverpflichtete den Vermögenswert (z.B. Kunstwerke, Schmuck, Wertschriften) gutgläubig erworben hatte und wenn er einen bösgläubigen Veräusserer nicht haftbar machen konnte.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Bundesratsbeschluss vom 10.12.1945 betreffend die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte: Eidgenössische Gesetzessammlung 1945, S. 1052. Hierzu SIEHR Kurt, *Rechtsfragen zum Handel mit geraubten Kulturgütern in den Jahren 1933-1950*, in: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. II: Privatrecht, Zürich 2001, S. 125-203 (162 ff.).

### *b) Zukünftige Sachverhalte*

Neues Recht gilt für alle Sachverhalte, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts entstehen und zu beurteilen sind. Etwas anderes ist nur dann anzunehmen, wenn das Gesetz etwas Abweichendes vorsieht, z.B. gewisse Normen erst später eingreifen lässt wie gemäss Art. 117 Abs. 1 deutsches Grundgesetz (Gleichberechtigung von Mann und Frau) oder bestimmte Vorschriften zeitlich befristet wie etwa Art. 10 Abs. 1 EGZGB (Wahl eines neuen Güterstandes).

### *c) Bestehende Dauerrechtsverhältnisse*

Schwierig fällt die intertemporalrechtliche Regelung derjenigen Sachverhalte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits gültig begründet worden waren und unter dem neuen Recht fortgesetzt werden. Bestes Beispiel für eine solche Konstellation ist das Ehegüterrecht, das während des Bestehens einer Ehe gesetzlich geändert wird. Fraglich ist in solchen Fällen, ob das neue Ehegüterrecht auch für solche Ehen gilt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind. Mehrere Regelungstypen für verschiedene Fallkonstellationen bieten sich an. Wichtig ist vor allem die Unterscheidung zwischen Eheleuten mit einem vertraglich vereinbarten Güterstand und Ehepartnern, die im gesetzlichen Güterstand des alten Rechts leben.

#### **(1) Vertragliches Ehegüterrecht**

Es scheint verbreitete Meinung zu sein, dass ein vertraglich vereinbarter Güterstand übergangsrechtlich anders zu behandeln ist als der gesetzliche Güterstand, der bei Fehlen eines Ehevertrags das eheliche Güterrecht kraft Gesetzes regelt. Trotzdem gibt es mehrere intertemporalrechtliche Regelungen dieser Frage.

##### *(a) Keine Änderung: Es bleibt alles beim Alten*

Gesetzgeberisch am einfachsten ist die Lösung, dass der früher gewählte Güterstand auch nach Einführung neuen Rechts unverändert bestehen bleibt. Der ursprüngliche Gesetzgeber des deutschen BGB

sah diese Regelung vor, als es am 1.1.1900 das BGB in Kraft trat und die Ehegüterrechtsverträge, die nach altem Partikularrecht (z.B. preussisches Recht oder französisches Recht im Rheinland) geschlossen worden waren, unverändert weitergelten sollten, bis die Eheleute sie durch neue Verträge ersetzen wollten (Art. 200 EGBGB). Diese Lösung wahrt die vertraglich vereinbarten wohlerworbenen Rechte der Eheleute, führt allerdings dazu, dass für lange Zeit noch altes Recht auf vertragliche Güterstände angewandt werden muss.

#### *(b) Anpassung an neues Recht*

Als der deutsche Gesetzgeber durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 (GleichberG) auch das Ehegüterrecht des BGB gleichberechtigungskonform ausgestaltete, sah er in den Übergangsvorschriften (Art. 8 I Nr. 6 GleichberG) ausdrücklich vor, dass ein alter vertraglicher Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1437 ff. BGB a.F.), beginnend mit dem 1.1.1958, in den vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft neuen Rechts (§§ 1415 ff. BGB n.F.) übergeleitet wird. Das konnte der Gesetzgeber ohne Benachteiligung der Eheleute nur deswegen vorsehen, weil altes und neues Recht fast identisch waren.

#### *(c) Überleitung in neues Recht*

Der türkische Gesetzgeber des EGZGB von 2001 sieht in Art. 10 Abs. 1 EGZGB vor, dass ab Inkrafttreten neuen Rechts am 1.1.2002 für *alle* Güterstände alten Rechts neues Recht gilt, sofern die Eheleute bis zum 31.12.2002 keinen anderen Güterstand gewählt haben. Das bedeutet, dass auch *vertragliche* Güterstände alten Rechts (z.B. Güterstand der Gütergemeinschaft gemäss Artt. 211 ff. ZGB a.F.) nach altem Recht beendet werden (Art 10 Abs. 4 EGZGB) und ab dem 1.1.2002 als *gesetzlicher* Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 10 Abs. 1 EGZGB, Artt. 218 ff. ZGB n.F.) fortgelten.

Eine andere Form der Überleitung ist denkbar, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen hätten vertragliche Güterstände alten Rechts in die entsprechenden *vertraglichen* Güterstände neuen Rechts überführt werden können. Dies wollte der türkische Gesetzgeber wohl deshalb vermeiden, weil er im neuen *gesetzlichen* Güterrecht die gerechteste Lösung güterrechtlicher Probleme sah. Zum anderen hätte der

Gesetzgeber jedem Ehegatten, der in einem vertraglichen Güterstand lebt, ein Veto hinsichtlich der Überleitung dadurch geben können, dass jeder Ehegatte sich durch befristete und einseitige Erklärung gegen eine Überleitung aussprechen kann. Ebenfalls hier scheute der Gesetzgeber diese liberale Lösung und sieht in Art. 10 Abs. 1 EGZGB nur eine vertragliche, also zweiseitige Vereinbarung vor, die eine Überleitung in neues Recht verhindert.

## (2) Gesetzliches Ehegüterrecht

Die intertemporalrechtlichen Probleme eines gesetzlichen Güterstandes sind deswegen wohl einfacher zu lösen, weil nicht in ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen eingegriffen zu werden braucht. Dass ein gesetzlicher Güterstand ebenfalls deswegen bestehen kann, weil die Parteien bei Eheschliessung damit einverstanden waren, bleibt - wie auch sonst - unbeachtlich.

### (a) Überleitung in neues Recht

In den meisten Fällen gilt für gesetzliche Dauerrechtsverhältnisse (Ehewirkungen, Wirkungen eines Kindschaftsverhältnisses) ab dem Inkrafttreten neuen Rechts dieses Recht. Das sehen die Gesetzgeber in Deutschland, der Schweiz und der Türkei vor (Art. 8 I Nr. 3 Abs. 1 GleichberG ; Art. 9a SchlT/schweiz. ZGB; Art. 10 Abs. 1 EGZGB). In zweierlei Hinsicht sind jedoch Unterschiede denkbar. Zum einen ist die Frage zu regeln, ob das neue Recht automatisch zurück auf den Zeitpunkt der Eheschliessung wirkt (so Art. 9d Abs. 1 SchlT/schweiz. ZGB) oder nicht (so Art. 10 Abs. 1 EGZGB). Zum andern muss der Gesetzgeber sich darüber Gedanken machen, ob er den Parteien ein Mitspracherecht in der Form einräumen will, dass sie eine Rückwirkung vereinbaren dürfen (Art. 10 Abs. 3 EGZGB), einer gesetzlich vorgesehenen Rückwirkung widersprechen können (so Art. 9d Abs. 1 und 2 SchlT/schweiz. ZGB) oder dass sie auf andere Art und Weise auf den Güterstand Einfluss ausüben dürfen.

*(b) Keine Überleitung: Es bleibt alles beim Alten*

Mir ist keine Rechtsordnung bekannt, die bei Einführung eines neuen gesetzlichen Ehegüterstandes vorsieht, dass bei bereits verheirateten Eheleuten ihr alter gesetzlicher Ehegüterstand automatisch fortwirkt.

## 2. Zivilverfahrensrecht

Intertemporales Zivilverfahrensrecht hat deswegen geringere Bedeutung als intertemporales materielles Recht, weil das Zivilverfahrensrecht in aller Regel lediglich ein Verfahren regelt und nur ausnahmsweise in bestehende Rechte oder Rechtsbehelfe eingreift.

### *a) Zuständigkeit*

Werden Gerichtszuständigkeiten geändert, so muss der Gesetzgeber auch deren zeitliche Dimension regeln. Dies tat vor kurzem der schweizerische Gesetzgeber, als er mit dem Gerichtsstandsgesetz (GestG) von 2000<sup>4</sup> die bisher kantonal und bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten auf Bundesebene vereinheitlichte. Dabei ging er von allgemein anerkannten Prinzipien aus, die sich folgendermassen zusammenfassen lassen:

- \* Für Klagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden, gelten die neuen Zuständigkeitsvorschriften (Artt. 1 ff. GestG).
- \* Für Klagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängig sind, gelten die bisher massgeblichen Zuständigkeiten fort, es sei denn, dass nur nach neuem Recht die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben ist (vgl. Art. 38 GestG).
- \* Zuständigkeitsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, bleiben nach altem Recht gültig, es sei denn, dass sie nur nach neuem Recht wirksam sind (vgl. Art. 39 GestG).

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 24.3.2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz): Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 272.

### b) Verfahren

Auch für das Zivilverfahren gelten seit Inkrafttreten neuen Rechts die neuen Verfahrensvorschriften. Das trifft für alle Formalitäten und Fristen zu. Jedoch bleiben Prozesshandlungen, die vor Inkrafttreten nach altem Recht gültig vorgenommen wurden, wirksam.

## 3. Anwendbares intertemporales Privatrecht

Bei Fragen mit Auslandsberührung taucht die Frage auf, wie intertemporale Fragen der berufenen Rechtsordnung zu beantworten sind. Die Antwort ist einfach: Diese Frage muss genauso gelöst werden, wie sie ein Richter der massgebenden Rechtsordnung lösen würde. Dieses Ziel, das generell bei der Anwendung des kollisionsrechtlich massgebenden Rechts zu verfolgen ist, kann nur dann erreicht werden, wenn die Verweisung des inländischen IPR auf das anwendbare Sachrecht so verstanden wird, dass stets auf das *gegenwärtig* im Anwendungszeitpunkt geltende Sachrecht verwiesen wird. Das so berufene Sachrecht hat dann nach seinen eigenen intertemporalrechtlichen Vorschriften zu bestimmen, ob noch sein altes Recht gilt oder ob bereits sein neues Recht anzuwenden ist.

## III. Zwischenergebnis

Anwendbar ist das intertemporale Privatrecht derjenigen Rechtsordnung, die das IPR des Forumstaates für anwendbar erklärt. Bei diesem massgebenden intertemporalen materiellen Privatrecht ist vor allem zwischen abgeschlossenen Sachverhalten und Dauerrechtsverhältnissen zu unterscheiden. Bei letzteren sollte man ausserdem zwischen vertraglich vereinbarten und gesetzlich angeordneten Dauerrechtsverhältnissen differenzieren. Geringere Bedeutung hat das intertemporale Recht auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts.

## B. Intertemporales IPR

### I. Probleme

Wird das Internationale Privatrecht geändert, so muss auch im Kollisionsrecht gesagt werden, ob altes oder neues IPR auf Fragen mit

Auslandsberührung anzuwenden ist. Das gilt nicht nur für nationales Verweisungsrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht, sondern auch für internationale Staatsverträge und supranationale Gesetzgebung zu den gleichen Fragen. Die Regeln des intertemporalen IPR glänzen nicht immer durch Klarheit, Vollständigkeit und weise Differenzierung. Gleichwohl lassen sich gewisse Prinzipien formulieren, die bei unvollkommener Gesetzgebung als Hilfe herangezogen werden können.

## II. Internationales Verweisungsrecht

### 1. Abgeschlossene Sachverhalte

Ebenfalls im IPR-Verweisungsrecht muss zwischen abgeschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten unterschieden werden. Was ein abgeschlossener Sachverhalt ist, kann zweifelhaft sein. Nach europäischer Auffassung ist zum Beispiel ein Verkehrsunfall mit dem Unfall abgeschlossen, und alle später eintretenden Ereignisse (etwa das Entstehen von Kosten für Heilbehandlung; der Transport des Opfers, die Verlegung des Wohnsitzes der Parteien) haben auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts keinen Einfluss. Das ist unter Umständen in den Vereinigten Staaten von Amerika anders. Manche amerikanischen Gerichte haben nämlich bei der Festlegung von Zuständigkeit und anwendbarem Recht auch solche Umstände berücksichtigt, die *nach* dem Verkehrsunfall eingetreten sind.<sup>5</sup> Wegen einer solchen möglichen Diskrepanz gilt der Satz: Was ein abgeschlossener Sachverhalt im Sinne des intertemporalen IPR ist, sagt das vom Forumstaat anzuwendende IPR, also in aller Regel das IPR des Forumstaates.

Ein abgeschlossener Sachverhalt wird nach dem IPR in demjenigen Zeitpunkt beurteilt, in dem der Sachverhalt abgeschlossen wurde. Ein Erblasser, der vor einer IPR-Reform verstorben ist, wird also nach dem Recht beerbt, welches das alte IPR als massgebend bestimmt. Dass der Nachlass noch nicht abgewickelt und an die Erben ausgeschüttet worden ist, spielt keine Rolle; denn das Erbstatut wird im Zeitpunkt des Erbfalls fixiert (Artikel 22 Abs.1 türk. IPR-Gesetz; Arti-

---

<sup>5</sup> Allstate Insurance Co. v. Hague, 449 U.S. 302 (1981).

kel 25 EGBGB). Diese Massgeblichkeit des alten IPR für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens neuen Rechts abgeschlossenen Sachverhalte wird in verschiedenen IPR-Gesetz festgelegt, zum Beispiel in Art. 220 Abs. 1 EGBGB.

## 2. Zukünftige Sachverhalte

Neues IPR gilt für alle unter neuem Recht entstehenden Sachverhalte (vgl. Art. 220 Abs. 2 EGBGB). Diese Feststellung, so zutreffend sie auch ist, verschweigt jedoch, dass auch bei neu entstehenden Sachverhalten verschiedene Vorfragen zu beantworten sein können, die bereits *vor* Inkrafttreten neuen Rechts entstanden sind. Verstirbt ein Erblasser nach Inkrafttreten des neuen IPR, so wird zwar das Erbstatut gemäss neuem IPR bestimmt, jedoch die Vorfrage, ob ein Kind vor Inkrafttreten des neuen IPR wirksam adoptiert wurde, wird nach altem IPR beantwortet. In ein und demselben Fall kann also altes und neues IPR zu befragen sein.

## 3. Bestehende Dauerrechtsverhältnisse

### a) *Vertraglich begründete Dauerrechtsverhältnisse: Eheverträge*

Ebenfalls auf der kollisionsrechtlichen Ebene ist auf den Parteiwillen Rücksicht zu nehmen. Wer zum Beispiel das Ehegüterrecht durch einen Ehevertrag vereinbart hat, verlässt sich darauf, dass der vertraglich geregelte Güterstand bis zu seiner vertraglichen Änderung oder bis zur Beendigung der Ehe bestehen bleibt. Deshalb findet man im intertemporalen IPR eine Grundregel, wonach ein vertraglich begründetes und geregeltes Dauerrechtsverhältnis durch eine Reform des IPR nicht berührt wird. Für das vertraglich geregelte Ehegüterrecht bedeutet dies, dass Gültigkeit, Inhalt und Wirkungen eines Ehevertrages, der vor einer IPR-Reform geschlossen worden ist, nach altem IPR angeknüpft wird (vgl. Art. 220 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EGBGB). Also auch hier gilt: Einmal gültig, immer gültig.

Lässt sich Entsprechendes auch vom Gegenteil sagen und feststellen: Einmal ungültig, immer ungültig? Diese Frage ist in jüngster Zeit deshalb besonders akut geworden, weil das Internationale Ehegüter-

recht in entscheidenden Punkten reformiert worden ist, nämlich hinsichtlich der Frage, ob das Ehegüterrecht beweglich oder unbeweglich anzuknüpfen ist, und bezüglich der Parteiautonomie für Eheverträge. Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels 15 EGBGB hatten die Eheleute eine sehr beschränkte Möglichkeit, das Güterrechtsstatut frei zu wählen. Seit der Reform von 1986 und nach dem neu gefassten Artikel 15 Abs. 2 EGBGB sind die Eheleute heute viel freier und dürfen zwischen mehreren Anknüpfungen wählen. Es ist also leicht vorstellbar, dass ein Ehevertrag nach altem IPR wegen der Wahl einer früher nicht wählbaren Rechtsordnung ungültig war, während nach neuem IPR diese Wahl zulässig ist und der Ehevertrag gültig wäre, würde er heute geschlossen. Das intertemporale IPR muss hierzu Stellung nehmen und bestimmen, ob diese ursprünglich unwirksame Rechtswahl deswegen geheilt wird, weil diese Wahl nach neuem IPR gültig wäre. Zur Anschauung ein Beispiel: Deutsche Eheleute mit Wohnsitz in New York hatten nach Artikel 15 Abs. 1 EGBGB a.F. keine Möglichkeit, ihren gesamten Güterstand (also nicht nur ihr New Yorker Grundvermögen) dem Recht des amerikanischen Bundesstaates New York zu unterstellen. Sie lebten aus deutscher Sicht auch in den USA nach deutschem Ehegüterrecht, obwohl New Yorker Gerichte auf ihren Güterstand New Yorker Recht anwenden würden. Hatten sich die Eheleute trotzdem dem New Yorker Ehegüterrecht vertraglich unterstellt, hätten deutsche Gerichte nach altem IPR diese Rechtswahl nicht honoriert. Heute dagegen wäre diese Wahl gültig (Artikel 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB). Die deutschen Übergangsvorschriften des EGBGB tragen dem Rechnung: Art. 220 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EGBGB.

Das intertemporale IPR kann nur eine nach altem Recht ungültige *kollisionsrechtliche Rechtswahl* heilen, nicht jedoch eine Unwirksamkeit gemäss dem *materiellen* Recht der gewählten Rechtsordnung. Für die Heilung solcher Mängel ist das massgebende materielle Recht zuständig, einschliesslich das intertemporale Privatrecht dieser Rechtsordnung (s. oben A II).

#### b) Gesetzliche Dauerrechtsverhältnisse: gesetzlicher Güterstand

Das intertemporale IPR für gesetzliche Dauerrechtsverhältnisse hat gewisse Parallelen und Entsprechungen im Recht des Statutenwechsels. Wenn ein IPR-Gesetz ein Dauerrechtsverhältnis *unbeweglich* im

Zeitpunkt seiner Begründung anknüpft und deshalb einen späteren Wechsel der ursprünglichen Anknüpfungsmomente nicht beachtet, wird es dazu neigen, auch einer späteren IPR-Reform keinen Einfluss auf das nach altem IPR gültige Dauerrechtsverhältnis einzuräumen (vgl. Art. 200 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F.). Wo hingegen das IPR *beweglich* anknüpft, ist es im intertemporalen IPR leichter, dem neuen IPR auch für bereits bestehende Dauerrechtsverhältnisse Geltung zu verschaffen (vgl. Art. 196 Abs. 2 Satz 2 schweiz. IPRG). Doch auch hier gibt es Ausnahmen. Für das neue deutsche IPR des Art. 15 EGBGB ordnet Art. 220 Abs. 2 und 3 EGBGB an, dass bis zum 8.4.1983<sup>6</sup> altes Recht gilt und dass vom 9.4.1983 an das Güterrecht nach neuem IPR zu bestimmen ist.

### III. Internationales Zivilverfahrensrecht

Die intertemporale Dimension des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) wird häufig stiefmütterlich behandelt, und zwar vor allem deswegen, weil das IZVR in vielen Staaten nicht kodifiziert ist und keinen Teil eines IPR-Gesetzes bildet. Wo das jedoch der Fall ist, gibt es auch geschriebene Vorschriften des intertemporalen IZVR.

#### 1. Internationale Zuständigkeit

Für die autonom geregelte internationale Zuständigkeit gelten diejenigen intertemporalrechtlichen Prinzipien entsprechend, die oben für die interne Zuständigkeit zusammengefasst wurden (s. A II 2 a). Das schweizerische Bundesgesetz vom 18.12.1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) regelt in Art. 197 ausdrücklich, dass eine früher gegebene internationale Zuständigkeit für anhängige Verfahren erhalten bleibt (Abs. 1) und dass nach Inkrafttreten des IPRG am 1.1.1989 eine neu geschaffene Zuständigkeit auch für alte Rechte, über die noch nicht rechtskräftig in der Sache entschieden worden ist, in Anspruch genommen werden darf (Abs. 2).

Soweit die internationale Zuständigkeit in Staatsverträgen festge-

<sup>6</sup> Bekanntmachung der Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 22.2.1983, dass Art. 15 EGBGB a.F. verfassungswidrig ist: BVerfGE 63, 181 = IPRspr. 1983 Nr. 56.

legt ist, müssen diese Grundsätze dem angepasst werden, was Staatsverträge leisten können. Staatsverträge können nämlich nur ihren eigenen Anwendungsbereich bestimmen und können nicht sagen, dass früheres nationales Recht weitergilt. Dies muss das nationale Recht selbst anordnen. Im übrigen gilt auch für Staatsverträge der Grundsatz: Es gibt keinen Schutz des Vertrauens darauf, dass die einmal rechtlich oder faktisch gegebene internationale Zuständigkeit erhalten bleibt. Wer das sicherstellen will, muss eine Gerichtsstandsvereinbarung in der stillen Hoffnung abschliessen, dass diese Prorogation auch noch bei Klageerhebung im gewählten Gerichtsstand gültig ist.

## 2. Verfahren

Das im jeweiligen Zeitpunkt einer Verfahrenshandlung oder einer Verfahrensentscheidung geltende Internationale Zivilverfahrensrecht bestimmt deren Gültigkeit und Inhalt.

## 3. Anerkennung und Vollstreckung

Es gibt nationale und internationale Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Im Zeitalter von IPR-Reformen ist nicht selten die Frage zu beantworten, ob auf die Anerkennung einer vor der Reform ergangenen ausländischen Entscheidung altes oder neues Anerkennungsrecht anzuwenden ist. Diese Frage ist deshalb bedeutsam, weil so mancher inländischer Beklagter sich an einem ausländischen Verfahren nicht beteiligt und meint, die schliesslich im Ausland ergehende Entscheidung werde im Inland nicht anerkannt. Diese Problematik ist kürzlich akut geworden, als am 1.1.2000 der schweizerische Vorbehalt gemäss Art. 5 Nr. 1 Lugano Übereinkommen (LugÜ) von 1988<sup>7</sup> und Artikel Ia Abs. 1 des Protokolls<sup>8</sup> am 31. Dezember 1999 hinfällig wurde und zu beantworten war, ob nach dem 1.1.2000 ein Urteil, das vorher am ausländischen Erfüllungsort ergangen ist, in der Schweiz anzuerkennen ist oder ob der Beklagte in seinem Vertrauen auf den schweizerischen

---

<sup>7</sup> Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handessachen, BGBl. 1994 II S. 2660.

Vorbehalt zu schützen ist. Mangels entgegenstehender Vorschriften im Lugano Übereinkommen ist bei der Beantwortung dieser Frage von dem allgemeinen Grundsatz auszugehen, dass auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen dasjenige Anerkennungsrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden ist, das im Zeitpunkt der Anerkennung gilt. Deshalb ist das am Erfüllungsort ergangene Urteil in der Schweiz anzuerkennen.<sup>9</sup> Die allgemeinen Vorschriften des Lugano Übereinkommens über das Inkrafttreten seiner Anerkennungsregeln (Art. 54 Abs. 2 LugÜ) sind deswegen nicht entsprechend anwendbar, weil sie sicherstellen wollen, dass die anzuerkennende Entscheidung auf der Grundlage der Zuständigkeitsvorschriften des LugÜ ergangen ist.

Zusammenfassend können die intertemporalrechtlichen Vorschriften des internationalen Anerkennungsrechts so formuliert werden:

- \* Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile gilt das Recht, das im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung im Anerkennungsstaat in Kraft ist.
- \* Sind in diesem Zeitpunkt mehrere Anerkennungsregelungen (etwa verschiedene Staatsverträge und autonomes Recht) in Kraft, gilt diejenige Regelung, welche die Anerkennung begünstigt (Günstigkeitsprinzip).<sup>10</sup>
- \* Das Vertrauen darauf, dass eine ausländische Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Entscheidung geltenden inländischen Recht im Inland nicht anzukennen ist, wird nicht geschützt.

### C. Zusammenfassung

#### 1. Jede Rechtsnorm hat auch eine zeitliche Dimension

<sup>8</sup> Protokoll Nr. 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen, BGBl. 1994 II S. 2693.

<sup>9</sup> BGer. 26.10.2000, BGE 126 III 540.

<sup>10</sup> Hierzu näher SIEHR Kurt, *Günstigkeits- und Garantieprinzip. Zur Rechtsdurchsetzung im internationalen Rechtsverkehr*, in: Festschrift für Hans Ulrich Walder, Zürich 1994, 409 ff.

2. Geschriebene Rechtsnormen regeln ihren zeitlichen Anwendungsbereich durch intertemporalrechtliche Vorschriften.

3. Das intertemporale Recht privatrechtlicher Kodifikationen ist in aller Regel in diesen Kodifikationen geregelt. Diese intertemporalrechtlichen Regelungen gehen von folgenden Prinzipien aus:

- \* Neues Recht hat grundsätzlich keine rückwirkende Kraft. Es gilt nur für die Zukunft.
- \* Für Dauerrechtsverhältnisse gilt seit dem Inkrafttreten neuen Rechts dieses Recht, es sei denn, die Parteien haben ihr Dauerrechtsverhältnis nach altem Recht wirksam *vertraglich* gestaltet.
- \* Was früher fehlerhaft war, kann nach neuem Recht geheilt werden.

4. Das intertemporalrechtliche IPR ist bei IPR-Kodifikationen in diesen Kodifikationen niedergelegt. Für das Verweisungsrecht gelten die oben in Nr. 3 aufgezählten Prinzipien entsprechend.

5. Das intertemporale Internationale Zivilverfahrensrecht wird nur selten geschlossen normiert. Grundsätzlich gelten neue Vorschriften dieses Rechtsgebietes (internationale Zuständigkeit, Verfahren, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen) für alle Fragen, die nach Inkrafttreten neuen Rechts zu beantworten sind.

6. Übergangsprobleme sind lösbar. Dies wird auch meiner sehr verehrten Kollegin Gülören Tekinalp, der diese Zeilen in alter Verbundenheit gewidmet sind, gelingen, wenn ihr in Zukunft vielleicht ruhigere Tage beschieden sind und sie in Musse das tun kann, was sie schon immer gerne tat: ungestört forschen!